

Kantonsratsbeschluss

Vom 11.09.2024

Nr. SGB 0106/2024

Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz für die Jahre 2025–2028; Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie die §§ 19 Absatz 1 und 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G²⁾) vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Juni 2024 (RRB Nr. 2024/935), beschliesst:

1. Der Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz für die Jahre 2025-2028 wird genehmigt.
2. Für den Leistungsauftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz für die Jahre 2025-2028 wird ein Verpflichtungskredit von 155'088'487 Franken bewilligt (Fachhochschule Nordwestschweiz Profitcenter 40316, Auftrag 20959). Auf dem Lohnaufwand der FHNW (Bruttolöhne inklusive Arbeitgeberbeiträge des Vorjahres) wird jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt (er entspricht 50 % der Veränderung des Landesindexes für Konsumentenpreise September des Vorjahres gegenüber September des Vorjahres). Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich um diese indexbedingten Mehr- oder Minderaufwendungen.
3. Die Ziffern 1 und 2 erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt im gleichen Sinne entscheiden.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats
Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Parlamentscontroller
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2437/2024)

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.